

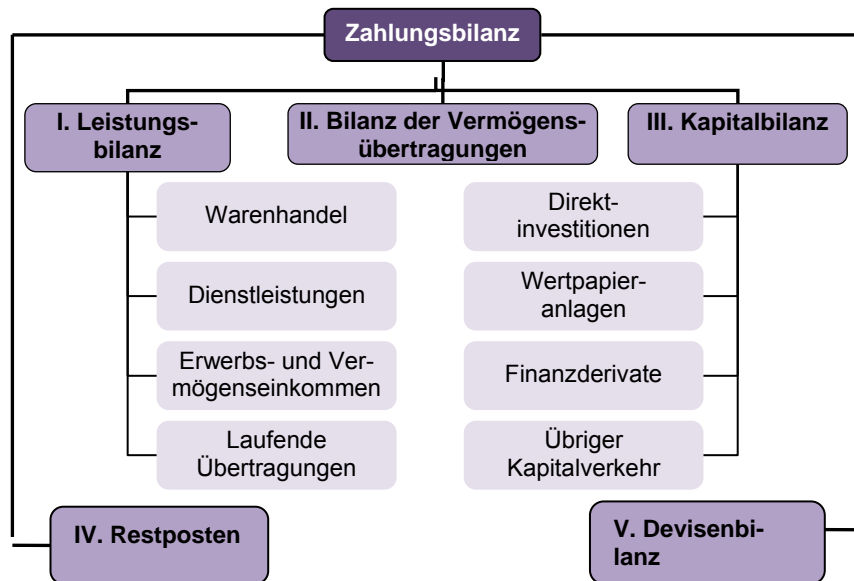
Wirtschaft und Recht 12 Übungsschulaufgaben

Schulbuch,
S. 128 f.

Teilbereich Wirtschaft – Außenwirtschaft

Lösungshinweise

Aufgabe 1.1, Seite 129 (Aufbau der Zahlungsbilanz):



Aufgabe 1.2, Seite 129 (Kursentwicklung des Euro):

Der **Kurs Euro** stand zu Beginn des Betrachtungszeitraums (M3) im Januar 2009 bei ca. 1,39 US-\$ und fiel bis März 2009 deutlich auf 1,25 US-\$. Anschließend erholte sich der Euro relativ stetig bis zu seinem Höhepunkt im Dezember 2009 beim Kurs von 1,51 US-\$, um sich schließlich bis Januar 2010 auf ca. 1,44 US-\$ einzupendeln. Nur von April bis Mai 2009 ergab sich kurzzeitig eine etwas auffälligere Abweichung vom Aufwärtstrend. Nach rasantem Anstieg innerhalb von zwei Wochen vom Tiefpunkt bei 1,25 US-\$ auf ca. 1,37 US-\$ fiel der Kurs noch einmal auf ca. 1,29 US-\$.

Zusammenhänge mit der Entwicklung der Leistungsbilanz und dem Warenhandel:

Hinweis: Vgl. im Lehrbuch WR 12, S. 81 die Aufgabe Nr.15 bzw. im Lösungsband zum Lehrbuch die Seiten 35-37. Die Aufgabe im Lehrbuch nimmt Bezug auf die Zahlungsbilanz bzw. Leistungsbilanz Deutschlands im Handel und Kapitalverkehr ausschließlich mit den USA (2-Länder-Modell). Die Aufgabe 1.2 der Übungsschulaufgabe auf der S. 129 im Lehrbuch bezieht sich dagegen auf die zusammengefasste **Zahlungsbilanz für die Europäische Währungsunion** (alle Euro-Länder). Das bedeutet zugleich, dass der Euro-Kurs nicht nur die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Euro-Länder mit den USA, sondern auch mit den Ländern widerspiegelt, in denen der Warenhandel und Kapitalverkehr mit der Euro-Zone überwiegend in Dollar abgerechnet wird.

Lösung, z. B.:

Der Rückgang des €-Kurses im **1. Vierteljahr 2009** korrespondiert – gemessen am Gesamtwert des Vorjahres – nicht unbedingt mit dem ziemlich hohen Leistungsbilanzdefizit im 1. Quartal 2009. Dies spiegelt sich auch im Volumen der Ausfuhren aus der Euro-Zone wider, das mit rund 308 Mrd. € nicht außergewöhnlich hoch ist, obwohl der billigere Euro eine erhöhte Auslandsnachfrage nach Gütern und Dienstleistungen unterstützen würde. Auffällig ist vor allem auch der Importüberschuss von fast 8 Mrd. €, obwohl ein niedriger €-Kurs Einfuhren verteuert.

Möglicherweise reagierten die Märkte etwas verspätet dann doch auf den gesunkenen €-Kurs, denn im **2. Quartal 2009** sank das Leistungsbilanzdefizit um fast die Hälfte, die Ausfuhren erhöhten sich um

fast 5 Mrd. € und die Einfuhren in die Euro-Zone verringerten sich um knapp 16 Mrd. €, sodass aus einem (geringen) Handelsbilanzdefizit ein etwas höherer Handelsbilanzüberschuss wurde. Ein Grund für die vom Modell her recht passenden Verläufe im 2. Quartal 2009 lag wohl auch darin, dass das Kursniveau in den Monaten März, April und Mai doch recht deutlich unter dem Kurs des Euro von 1,39 US-\$ zu Beginn des Jahres 2009 lag.

Die Zahlen zur Leistungsbilanz und zum Warenhandel des **3. Quartals 2009** passen wiederum nur bedingt zu den vom Modell her geprägten Erwartungen. Der €-Kurs ist schon im Juli 2009 deutlich über die Marke von 1,39 US-\$ gestiegen. Trotz der Verteuerung des Euro weist die Leistungsbilanz der Euro-Zone im gesamten 3. Quartal einen Überschuss von knapp 1,6 Mrd. € auf. Allerdings resultiert der Überschuss aus dem hohen Wert des Monats Juli (ca. 10 Mrd. €). Im August und September liegen parallel zum Anstieg des €-Kurses wachsende Leistungsbilanzdefizite in Höhe von 3,5 und 5 Mrd. € vor. Für den Warenhandel im Jahr 2009 gilt Ähnliches wie für die Leistungsbilanz. Der Handelsbilanzüberschuss von etwa 13,7 Mrd. € ist gemessen am relativ hohen €-Kurs ungewöhnlich hoch, aber auch hier spielt der Monat Juli mit ca. 12,6 Mrd. € Überschuss eine besondere Rolle. Im August liegt bereits ein (geringes) Handelsbilanzdefizit vor, im September ein geringer Handelsbilanzüberschuss. Die Ausfuhren der Euro-Zone erleiden im August einen Einbruch (- 20 % gegenüber dem Vormonat), erholen sich aber im September wieder, bleiben jedoch deutlich unter dem Wert vom Juli 2009. Die Einfuhren gehen im August „lediglich“ um 10 % zurück, der Anstieg im September übertrifft den Verlust jedoch bei Weitem. Dies könnte dem starken Euro – im September deutlich über 1,40 US-\$ - geschuldet sein.

Aufgabe 1.3, Seite 129 (Exportüberschüsse begünstigen anderswo Defizite im Warenhandel):

Negativ:

- Während auf der einen Seite die Abhängigkeit der Exportüberschuss-Länder von der Weltkonjunktur zu Problemen führen kann, leben auf der anderen Seite die Gesellschaften in den Defizitländern über ihre Verhältnisse.
- Importüberschüsse führen zu einer zunehmenden Verschuldung der betroffenen Defizitstaaten.
- In extremen Fällen führt die zunehmende Verschuldung zur Zahlungsunfähigkeit einzelner Staaten.
- Es besteht das Problem, dass manche Defizitländer aufgrund ihrer Ressourcen und klimatischen Bedingungen kaum eine Chance haben, im Welthandel mithalten zu können.
- Die Zunahme des Welthandels im Rahmen der Globalisierung hat nicht nur positive, sondern auch negative ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen
- [...]

Positiv:

- Grenzüberschreitender Handel bringt allen Partnern Vorteile. Infolge von Arbeitsteilung und Spezialisierung auf das, was man kann, entstehen Kostenvorteile. Nutznießer sind vor allem die Verbraucher hien und drüben (günstigere Preise).
- Deutschland konzentriert sich auf das, was es kann (z. B. Herstellung hochwertiger Güter im Bereich Fahrzeugtechnik und Maschinenbau), wodurch über den Export zusätzlich Wachstum und Wohlstand ermöglicht werden. Der Wettbewerb animiert (oder zwingt) auch Defizitländer dazu, sich anzustrengen.
- Entwicklungsländer und Schwellenländer mit Handelsbilanzdefiziten leihen sich bei Überschussländern Geld, um Infrastruktur und moderne Industrieanlagen aufzubauen. Sie leben so zwar auf Pump, aber können damit die Grundlage für Wachstum und steigenden Wohlstand legen und damit die Schulden tilgen.

Aufgabe 2.1, Seite 129 (Instrumente der EZB, Transmissionsmechanismus):

Instrumente:

1. Offenmarktgeschafte, v. a. Hauptrefinanzierungsgeschafte und Langerfristige Refinanzierungsgeschafte:
= Verpfandung/Verkauf von Wertpapieren durch Geschaftsbanken an die EZB → Geschaftsbanken erhalten befristet Zentralbankgeld zum entsprechenden Zinssatz (Leitzins: Satz fur Hauptrefinanzierungsgeschafte)
Vorgehen der EZB bei Inflation: Leitzins erhohen; Refinanzierungsvolumen verringern!
2. Fazilitaten, und zwar Spitzenrefinanzierungsfazilitat und Einlagefazilitat:
Spitzenrefinanzierungsfazilitat = die Moglichkeit fur Geschaftsbanken, kurzfristig („uber Nacht“) Zentralbankgeld bei der EZB aufzunehmen. Der dafur zu zahlende Zins (Spitzenrefinanzierungssatz) stellt die Obergrenze der Zinsen am Geldmarkt dar.

Einlagefazilitat = die Moglichkeit fur Geschaftsbanken, kurzfristig („uber Nacht“) uberschussige Gelder bei der EZB anzulegen. Der dafur zu erhaltende Zins stellt die Untergrenze der Zinsen am Geldmarkt dar.

Vorgehen der EZB bei Inflation: Zinssatze erhohen!
3. Mindestreservpolitik: siehe Lehrbuch, S. 52; seit Beginn der Europaischen Wahrungunion nicht als geldpolitisches Instrument eingesetzt. So wurde z. B. der Mindestreservesatz von 2 % bisher noch nie geandert.

Transmissionsmechanismus: Die EZB kann die Preisniveaustabilitat nicht direkt beeinflussen. Uber das Zinsniveau und/oder die umlaufende Geldmenge versucht sie die Preisniveaustabilitat zu sichern. Dies geschieht im Wesentlichen uber die genannten Instrumente, namlich die Offenmarktgeschafte und die Fazilitaten. Hier spielt jeweils der Zins eine entscheidende Rolle. Der Satz fur die Hauptrefinanzierungsgeschafte und die Satze fur die Fazilitaten bilden zusammen die sogenannten Leitzinsen. Der Transmissionsmechanismus ist der Ubertragungsweg vom geldpolitischen Impuls bis zur Auswirkung auf das Ziel „Preisniveaustabilitat“. Die Ubertragung erfolgt dabei niemals gleich und sie hangt von verschiedenen Bedingungen ab. Wenn die EZB also z. B. die Leitzinsen erhohet, um Inflation zu bekampfen, mussen alle Beteiligten (zunachst die Geschaftsbanken, dann Unternehmen und Haushalte und schlielich auch der Staat) entsprechend reagieren bzw. agieren.

Vgl. zum Transmissionsmechanismus auch die Abbildung 2.19 im Lehrbuch, S. 45

Aufgabe 2.2, Seite 129 (Preisstabilitat und Finanzstabilitat):

Anmerkung des Verfassers: Diese Aufgabe ist von den Schulern ohne vorherige Behandlung im Unterricht kaum vollstandig zu beantworten. Eine allgemeine Beschreibung, inwiefern sich beide Ziele erganzen, kann man wohl verlangen, nicht jedoch mehrere konkrete Beispiele als Erklarungsgrundlage. Nicht eindeutig geklart ist auch die Frage, was mit Finanzstabilitat konkret gemeint ist und wann sie erreicht ist.

Losung, z. B.: Grundsatzlich gilt:

Storungen im Finanzsystem konnen die Ubertragung geldpolitischer Impulse in die Realwirtschaft verzogern oder beeintrachtigen. Gerat der Finanzsektor in die Krise, mussen unter Umstanden die Notenbanken mit zusatzlichem Geld helfen, um einen volligen Absturz zu verhindern. In Kauf genommen wird dabei die Gefahr einer Inflation. Umgekehrt kann eine sehr starke Inflation wichtige Funktionen des Geldes einschranken oder auer Kraft setzen, wodurch auch die Geschafte der Banken (v.a. Einlagengeschaft, Kreditgeschaft) und damit des Finanzsystems gefahrdet sind.

Beispiele:

- Die Politik des lockeren Geldes, also niedriger Zinsen und Ausweitung der Geldmenge – unter Inkaufnahme des Risikos einer hoheren Inflation – hat die das Platzen der Immobilienmarkt-Blase in den USA und in der Folge die Finanzkrise im Bankenbereich mit verursacht .

- Die amerikanische Notenbank Fed will bis zum Jahr 2014 den Leitzins weiterhin bei 0 halten. Für amerikanische Sparer ist dies problematisch, weil wegen der derzeitigen Inflationsrate die Realverzinsung für viele Anlagen negativ ist. So leben viele Amerikaner weiterhin über ihre Verhältnisse, nehmen günstige Kredite auf und belasten ihre Häuser mit Grundpfandrechten zur Sicherheit in der Hoffnung, dass keine weitere Krise Banken und Gesellschaft in Mitleidenschaft zieht
- Die Tatsache, dass die Aufrüstung Deutschlands vor dem 2. Weltkrieg durch die Nazis im Wesentlichen mit Hilfe der Notenpresse finanziert wurde, führte im Nachkriegsdeutschland zu einer Hyperinflation und einer annähernden Funktionslosigkeit der Reichsmark. Das Bankensystem konnte erst nach der Währungsreform 1948 wieder richtig auf die Beine kommen.
- [...]

Aufgabe 2.3, Seite 129 (Wirkungsgrenzen der Geldpolitik):

Grundsätzliche Probleme: Time lags, eingeschränkter Wirkungskreis, Ausweichmöglichkeiten, unerwünschte Nebenwirkungen

Abhängigkeit von der Reaktion der Betroffenen, z. B.:

- Geschäftsbanken: Liquiditätslage → Zinshöhe
- Unternehmen: Rentabilität → Investitionsbereitschaft
- Haushalte: Einkommenssituation, Zukunftsperspektive
- Staat: Haushaltsvorgaben, Verschuldungsgrad
- Ausland: Zinsdifferenz → Kapitalströme

Hinweis: Siehe auch die Seiten 54/55 im Lehrbuch!

Schulbuch,
S. 130

Teilbereich Recht

Aufgabe 3.1, Seite 130 (Gerechtigkeit und allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen beim Leistungsstörungenrecht):

Beschreibung Karikatur: Zwei Personen kämpfen um ihr persönliches Recht und jede Person versucht nach ihrem persönlichen Gerechtigkeitsempfinden das optimale Ergebnis für sich zu beanspruchen. Gerechtigkeit sollte also das oberste Ziel einer rechtstaatlichen Ordnung sein. Begrifflich unterscheidet man zwischen ausgleichender Gerechtigkeit, welche Gerechtigkeit zwischen den Individuen herstellen soll, und austeilender Gerechtigkeit, die darin besteht, jedem Mitglied einer Gesellschaft einen gerechten Teil zukommen zu lassen. In der vorliegenden Karikatur geht es um die ausgleichende Gerechtigkeit, also um den gerechten Ausgleich. Dabei muss den Besonderheiten des Einzelfalls und eventuell auch dem Gesichtspunkt der Billigkeit Rechnung getragen werden.

Beispiele im Zusammenhang mit Leistungsstörungenrecht:

- Schadensersatzansprüche nur wenn der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. (→ betrifft den Bereich des Schuldners)
- Verschärfte Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos (→ bewusste Übernahme)
- So genannte zweite Andienung mit Fristsetzung (→ pacta sunt servanda)
- ...

Aufgabe 3.2, Seite 130 (Ansprüche gegenüber Vittorio):

Kilian könnte gegenüber Vittorio einen Anspruch auf Rücktritt wegen eines behebbaren Mangels gemäß §§ 437 Nr. 2, 323, 346 Abs. 1, 434 Abs. 1 Nr. 2, 433 Abs. 1, 474, 475, 476 BGB haben.

1. Schuldverhältnis?

Zwischen dem volljährigen Abiturienten Kilian und dem Elektrohändler kam nach §§ 433, 474 BGB ein Kaufvertrag zustande, für den die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufes gelten, da Kilian nach § 13 BGB Verbraucher, Vittorio Unternehmer nach § 14 BGB ist und es sich beim Fernseher um eine bewegliche Sache handelt.

2. Pflichtverletzung?

Da der Fernseher nicht funktioniert, liegt eine mangelhafte Leistung nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 vor. Die Gewährleistungsrechte können nach § 474 Abs. 1 BGB nicht – wie erklärt – ausgeschlossen werden.

3. Gefahrübergang?

Nach § 434 Abs. 1 BGB müsste der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden sein. Dies ist nicht zweifelsfrei festzustellen. Da es sich aber um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, besteht nach § 476 Beweislastumkehr. Der Sachmangel ist drei Monate nach Gefahrübergang festgestellt worden und somit wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. (§ 476 BGB).

4. Kenntnis?

Aus dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass der Käufer den Mangel kannte (§ 442 BGB).

5. Fristsetzung? Fristsetzung ohne Erfolg?

Gemäß §§ 440, § 323 Abs. 1 BGB müsste Kilian eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, um von dem Vertrag zurücktreten zu können. Dies ist jedoch entbehrlich, weil Vittorio die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

6. Erheblichkeit des Sachmangels?

Der Sachmangel ist nach § 323 Abs. 5 BGB erheblich, da der Fernseher überhaupt nicht funktioniert.

Rechtsfolge: Kilian kann nach §§ 437 Nr. 2, 323, 346 Abs. 1, 434 Abs. 1 Nr. 2, 433 Abs. 1, 474, 475, 476 BGB vom Vertrag zurücktreten.

Lösungshinweise

Aufgabe 1.1, Seite 131 (Gewinnvergleichsrechnung):

Erlös bei $x = 500$: $E = 25 x$; $E = 25 \cdot 500$; $E = \underline{12.500 \text{ GE}}$

Kosten bei $x = 500$: $K_{\text{alte Maschine}} = 15 x + 2.000$ $K_{\text{neue Maschine}} = 20 x + 500$ $K_n = 20 x + 500$
 $K_a = 10.000 + 500$ $K_n = 7.500 + 2.000$
 $K_a = \underline{10.500 \text{ GE}}$ $K_n = \underline{9.500 \text{ GE}}$

Gewinnvergleichsrechnung: $G = E - K$
 $G_a = 12.500 - 10.500 = \underline{2.000 \text{ GE}}$
 $G_n = 12.500 - 9.500 = \underline{3.000 \text{ GE}}$

Ergebnis: Mit der neuen Maschine wäre der Gewinn bei der gegebenen Produktionsmenge um 50 % höher!

Aufgabe 1.2, Seite 131 (Nutzenschwelle/Break-even-point):

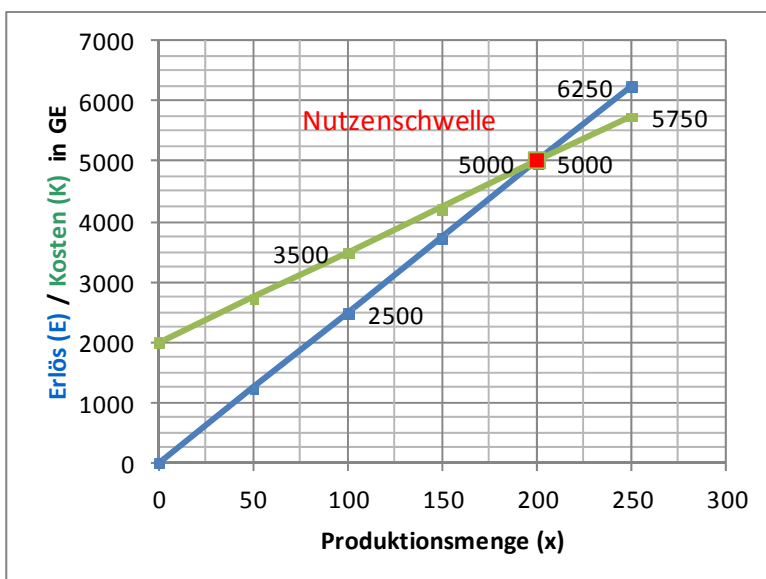
Rechnung: $E = K$; $25 x = 15 x + 2000$; $x = 200$

Grafik:

- Erlöskurve: $E = 25 x$; $x = 0 \rightarrow E = 0$; $x = 250 \rightarrow E = 6.250$
- Kostenkurve: $K = 15 x + 2.000$; $x = 0 \rightarrow K = 2.000$;
 $x = 250 \rightarrow K = 5.750$

Hinweis: Eine Wertetabelle ist an sich nicht nötig, da lineare Erlös- und Kostenverläufe \rightarrow Anfangs- und Endwert genügen. Dennoch zur Orientierung:

Menge (x)	0	50	100	150	200	250
Erlös (GE)	0	1250	2500	3750	5000	6250
Kosten (GE)	2000	2750	3500	4250	5000	5750



Aufgabe 2, Seite 131 (Lohnerhöhung um 7 % – Argumente):

Hinweis: vgl. auch Lösungsband WR 12, S. 7

Aus Arbeitnehmersicht:

- Gerechtigkeitsaspekte: erhöhte Produktivität, gerechte Einkommensverteilung; Erhöhung des Reallohns
- Einkommenssicherung = Existenzsicherung, Teilhabe am Wohlstand
- Binnennachfrage und Wachstum: Erwartung, dass sich mit einer ordentlichen Lohnerhöhung, also wachsender Kaufkraft, Konsum, Produktion, Investitionen und Beschäftigung erhöhen, also ein Wachstumsprozess angestoßen bzw. weitergeführt wird.
- [...]

Aus Arbeitgebersicht:

- Kostenaspekt: Über den Produktivitätsfortschritt hinausgehende Lohnerhöhungen erhöhen die Personalkosten.
- Dann gegebenenfalls (wenn der Wettbewerb es zulässt) Erhöhung der Preise → Lohn-Preis-Spirale ohne Nutzen für alle Beteiligten.
- Gewinnschmälerung verringert die Investitionsfähigkeit des Unternehmens; hierdurch leidet auch die Wettbewerbsfähigkeit; Gefährdung von Arbeitsplätzen durch den Zwang zur Rationalisierung
- [...]

Aufgabe 3.1, Seite 131 (Grafik zur Arbeitslosigkeit):

Thema: Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Deutschland von 1950–2008

Aufbau: Koordinatensystem / X-Achse: Zeitachse / Y-Achse: AL in 1000 (Jahresdurchschnitt / absolute Werte) / Säulendiagramm / Nennung von historischen Ereignissen in zeitlicher Anordnung / z. T. Angabe von AL-Quoten (unterschiedl. Abstände; relative Werte)

Verlauf der Werte + Interpretation: z. B. auffällige Phasen (Zuordnung von 2 historischen Ereignissen mit Begründung):

1950-1966: Wiederaufbau und Wirtschaftswunder → AL ↓

1967-1968: 1. Rezession → leichter Anstieg der AL

1970-1975: Strukturwandel (Industriebranchen unter Druck); 1. Ölkrise 1973 (überhöhte Ölpreisforderungen) → 2. Rezession → AL ↑

1980-1985: 2. Ölkrise 1981/82 → 3. Rezession → AL ↑

1990-1997: Deutsche Einigung; Ostdeutschland verlor rund 3 Mio. Arbeitsplätze; Druck der Globalisierung → AL ↑

2005-2008: zunehmende Wirkung der Arbeitsmarktreformen → AL ↓

Aufgabe 3.2, Seite 131 (Staatl. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit):

Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft:

- Freiheit und Wettbewerb: → Privateigentum an Produktionsmitteln; Gewerbefreiheit; Vertragsfreiheit
→ Wettbewerbsordnung, Ziel: funktionsfähiger Wettbewerb
- Sozialer Ausgleich:
→ soziale Sicherung, Arbeitnehmerschutz; Verbraucherschutz
→ Sozialpolitik = Schutz des Schwächeren; Einkommensumverteilung

Aktiver Staat: Wettbewerbspolitik und Sozialpolitik, Konjunktur- und Strukturpolitik; Umweltpolitik

Arbeitslosigkeit: Gründe für staatliches Handeln in der SMW (vgl. dazu auch das Lehrbuch WR 12, S. 27, Aufgabe 9 und den Lösungsband WR 12, S. 11):

- Sozialer Ausgleich: Schutz des Schwächeren, Arbeitnehmerschutz → Existenzsicherung
- Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und des Wettbewerbs zu erhalten bzw. zu fördern:
 - Wachsende Arbeitslosigkeit → geringere Güternachfrage → geringere Güterproduktion = Unterauslastung der Kapazitäten bzw. der Möglichkeiten; geringere Güterproduktion → sinkende

Beschäftigung → sinkende Nachfrage → geringere Güterproduktion ... = sich selbst verstärkender Prozess

- Notwendigkeit, die wirtschafts- und sozialpolitische Handlungsfähigkeit des Staates zu erhalten:
 - Staatliche Mehrausgaben durch Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Wohngeld usw.)
 - Staatliche Mindereinnahmen durch Arbeitslosigkeit (Einkommensteuer, Verbrauchssteuern, Sozialversicherungsbeiträge usw.)

Aufgabe 3.3, Seite 131 (Strukturelle Arbeitslosigkeit):

Arten der strukturellen Arbeitslosigkeit:

Branchenspezifische (Sektorale) Arbeitslosigkeit, verursacht durch technischen bzw. technologischen Wandel oder Veränderungen auf dem (Welt-)Markt

Qualifikationsspezifische Arbeitslosigkeit wegen ungenügender oder unpassender Qualifikation, u. a. auch aufgrund des technischen Fortschritts

Regionale Arbeitslosigkeit, z. B. in strukturschwachen Gebieten oder wegen anderer, besonderer Gegebenheiten

Arbeitslosigkeit aufgrund schwieriger (**arbeits-)rechtlicher Rahmenbedingungen** (Kündigungsschutz, unflexible Löhne)

Demografische Arbeitslosigkeit (wegen des Geschlechts, der Herkunft, des Alters usw.)

Maßnahmen zur Flexibilisierung des Arbeitsmarkts:

vgl. Lehrbuch WR 12, S. 26, außerdem S. 27, Aufgabe 8 bzw. Lösungsband WR 12, S. 10f

Stichpunkte:

Flexible Löhne und Senkung der Lohnkosten; flexible Arbeitszeiten; Verlängerung der Arbeitszeit; Verkürzung der Arbeitszeit; schwankende Arbeitszeit; Ausweitung der Teilzeitarbeit; Lockerung des Kündigungsschutzes.

Schulbuch,
S. 132

Weitere Aufgaben

Beschäftigung und Einkommen: Staatsverschuldung/Wirtschaftspolitische Konzepte/Geldpolitik

Lösungshinweise

Aufgabe 4.1, Seite 132 (Karikatur zur Staatsverschuldung):

Beschreibung: Die Karikatur zeigt einen überrascht und hilflos wirkenden Vater, der zusammen mit seiner Tochter auf dem Sofa sitzt. Diese fragt ihn: „Diese Milliardenbeträge ... muss die eigentlich irgendwann irgendwer zurückzahlen??“ Die etwas nach vorne angehobenen Arme deuten an, dass der Vater nicht weiß, was er dem Kind antworten soll. Dementsprechend lautet die Bildunterschrift: „Eltern in der Bredouille – jetzt war der einfühlsame Pädagoge gefordert!“

Problem: In seiner Karikatur hebt Thomas Pläßmann die Problematik der **hohen Staatsverschuldung** hervor. Das Kind stellt eine vermeintlich harmlose Frage nach der Tilgung dieser Schulden, die viele Menschen, auch Wissenschaftlern längst als beantwortet sehen: Es ist zum überwiegenden Teil wohl die junge Generation, die die Last heutiger Schulden zu tragen hat. Der Vater steht für die **Generation der Verantwortlichen** in Deutschland, durch deren Handeln oder Dulden die zunehmende Staatsverschuldung geschah. Die Tochter steht für die **jüngere Generation**, die nicht recht weiß, was auf sie zukommt, letztlich aber das Problem der Verschuldung zumindest mit ausbaden muss. In dieser Situation weiß der Vater als Vertreter der verantwortlichen Generation offensichtlich nicht, wie er seiner Tochter als argloser Vertreterin der unverschuldet in die schwierige Situation geratenden jungen Generation antworten soll. „Eltern in der Bredouille“ bedeutet dabei zum Einen, dass wegen der Höhe der Schulden eine andere Lösung als das zumindest teilweise Verschieben der Last auf die folgende(n) Generation(en) unausweichlich zu sein scheint, und zum Anderen, dass man sich nicht traut, diese Wahrheit, für die man eigentlich selbst geradestehen müsste, der jungen Generation klar und offen zu bekennen, weil man ihr damit zugleich wenig angenehme Perspektiven vermitteln würde.

Dieser Anforderung ist auch ein einfühlsamer Pädagoge nicht ohne Weiteres gewachsen und – gemessen an Gestik und Mimik – wohl auch nicht der in der Karikatur vorgestellte Vater.

Aufgabe 4.2, Seite 132 (Ursachen der Staatsverschuldung):

- 1970er-Jahre: Ausweitung der Sozialsysteme; Konjunkturprogramme, „Deficit Spending“
- 1990er-Jahre: Finanzierung der deutschen Wiedervereinigung; schwierige Konjunkturlage; Zunahme der Arbeitslosigkeit
- 2000er-Jahre: schwaches Wachstum; Einkommensteuerreform; Arbeitslosigkeit
- 2008/2009: Weltweite Finanzkrise

Vergleiche auch das Lehrbuch WR 12, S. 29, rechte Spalte.

Aufgabe 4.3, Seite 132 (Schuldenabbau – Notwendigkeit und Wege):

Notwendigkeit: Die hohe Belastung des Staatshaushalts mit Tilgung und Zinszahlungen engt die Handlungsspielräume ein: Für wichtige Vorhaben und Vorgaben ist dann nicht genug Geld verfügbar. Zudem belastet bereits ein kleiner Anstieg des Zinsniveaus den Staatshaushalt mit Milliarden. Eventuell müssen deshalb zusätzliche Kredite aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass eine verstärkte staatliche Kreditaufnahme eventuell private Kreditaufnahme verdrängt oder verteuert („Crowding Out“). Problematisch ist zudem die Verlagerung der Schuldentilgung und der Zinsbelastungen auf die nachfolgenden Generationen.

Wege:

- **Haushaltssanierung durch Sparprogramme**
 - z. B. mit Zeitplan → Etatdefizit/Neuverschuldung bei Null im Jahr X; ab da Abbau der Schulden durch Wachstum
 - z. B. mit sachlicher Bindung oder mengenmäßiger Begrenzung → Neuverschuldung nicht höher als das Wachstum des BIP (aber: prozyklische Wirkung; Entlastung, aber kein Schuldenabbau; vgl. auch: die neue Schuldenregel für den Bundeshaushalt)
- **Haushaltssanierung durch Steuererhöhungen**
(siehe Aufgabe 4.4)
- **Privatisierung von Staatsvermögen**
Privatisierungen gab es in Deutschland durch Bund und Länder auch im Rahmen wirtschaftspolitischer Überlegungen in der Vergangenheit immer wieder. Die Fragen lauten: Ist überhaupt noch verkäufliches „Tafelsilber“ vorhanden? Was darf bzw. kann der Staat privatisieren und was nicht (in der Diskussion: kommunale Wasserversorgung, Börsengang der Deutschen Bahn)?
- **Wachstum**
Wachstum als einziger Ausweg aus der hohen Verschuldung erscheint angesichts der demografischen Entwicklung und des wirtschaftlichen Vorankommens in jüngerer Zeit für die herkömmlichen Industriestaaten nicht sehr aussichtsreich.
- **Inflation**
Indem eine Regierung in ihrem Währungsgebiet für Inflation sorgt, entwertet sie die in ihrer Währung ausgegebenen Staatsschulden. Aber: Niedrige Inflationsraten führen nur zu geringem Abbau der Staatsschulden, höhere Inflationsraten sind gesamtwirtschaftlich problematisch und lassen potenzielle Käufer von Staatspapieren auch höhere Zinsen verlangen. Eine Hyperinflation (wie z. B. in Deutschland 1923) wiederum entschuldet zwar den Staat, aber trifft damit auch alle Sparer (auch die Käufer von Staatspapieren), deren Geldvermögen weitgehend wertlos werden.
- **Staatsbankrott**
Das hieße einerseits, dass Gläubiger (vor allem Banken) auf die Rückzahlung ihrer Kredite weitgehend verzichten müssten, gäbe aber andererseits dem jeweiligen Staat gegebenenfalls Luft und Zeit zur Reorganisation. Die große Frage ist aber: Wer muss in dieser Zeit die Lasten tragen? Wer übernimmt die staatlichen Aufgaben bzw. Ausgaben im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit (Polizei, Gerichtswesen, Bildung usw.)? Wer bezahlt den Beamten und den Angestellten des Staats Gehälter? Müssen sie entlassen werden? Woher kommen die Gelder für die soziale Sicherung wie die Zuschüsse für Renten- und Arbeitslosenversicherung, wie Wohngeld, Kindergeld und Bafög?

Aufgabe 4.4, Seite 132 (Schuldenabbau durch Erhöhung von Steuern):

Siehe dazu im Lehrbuch WR 12 die Seite 31, Aufgabe 12 bzw. im Lösungsband die Seite 13 f.

Aufgabe 5, Seite 132 (Überwindung von Krisen – Vergleich wirtschaftspolitischer Konzepte):

Merkmale	nachfrageorientiert	Angebotsorientiert
Auffassung	Marktkräfte reichen zur Überwindung von Krisen nicht aus	Vertrauen auf die Marktkräfte: „Jedes Angebot schafft sich seine Nachfrage“ (Say)
Ansatzpunkt	Steuerung der gesamtwirtschaftliche Nachfrage	Entfesselung der Angebotskräfte; Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Wirtschaft
Weg	Staat muss gezielt eingreifen: Krise ($N > A$) → $C_{St} \uparrow$ oder $T_{dir} \downarrow$ Boom ($N < A$) → $C_{St} \downarrow$ oder $T_{dir} \uparrow$	Reduzierung des Staatsanteils am Wirtschaftsgeschehen, Senkung der Staatsquote; Abbau staatlicher Regulierungen
Maßnahme	Staatskonsum erhöhen → Produktion ↑ → Beschäftigung/ Volkseinkommen ↑ → Konsum ↑ usw.	Flexible Löhne / Senkung der Lohnkosten: Kosten ↓, Gewinne ↑ → Wettbewerbsfähigkeit ↑ → Investitionstätigkeit ↑ → Produktion, Beschäftigung und Einkommen ↑ usw.
Maßnahme	Direkte Steuern senken → Anregung der Konsumgüternachfrage → Produktion ↑ → Beschäftigung / Volkseinkommen ↑ → Konsum ↑ usw.	Konjunkturunabhängig: Senkung der Unternehmenssteuern → Gewinne ↑ und Investitionstätigkeit ↑ → Folgewirkungen auf Produktion, Beschäftigung und Einkommen usw.
Probleme	Deficit Spending → zunehmende Verschuldung	Schere zwischen Arm und Reich wird größer
Fazit	Eher kurzfristiges angelegtes Konzept; Krise als Gefahr? Staatliche Beteiligung an der Krisenbewältigung gefordert; bei der Überwindung von plötzlichen, kurzfristigen Krisen wirksam; langfristige Wirkung?	Längerfristig angelegt; kann evtl. helfen, Krisen zu verhindern; Krise als Chance? Staatliche Beteiligung an der Krisenbewältigung wird kritisch gesehen; bezieht Strukturprobleme mit ein (z. B. Arbeitsmarkt)

Aufgabe 6, Seite 132 (Forderung nach expansiverer Geldpolitik):

Aufgabe der EZB ist vorrangig die Gewährleistung der Preisstabilität. Die Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft der EU ist ebenfalls eine Aufgabe der EZB, aber nur möglich, wenn dabei die Preisniveaustabilität nicht gefährdet wird. Seit der Finanzkrise und der Rezession 2008/2009/2010 war zwar keine allzu große Inflationsgefahr gegeben, aber hinsichtlich Zinsniveau und Geldmengenwachstum hat die EZB das Ihre getan, um ebenfalls zur Bewältigung der Krise beizutragen. Dass sich die Mitglieder des EZB-Rats nicht gerne in ihre Arbeit hineinreden lassen, hat mit dem unabhängigen Status der EZB zu tun. Der hohe Grad der Unabhängigkeit der EZB gewährleistet, dass es Regierungen schwer fällt, in unangenehmen Situationen einfach die Notenpresse anzuwerfen und damit zu einem Inflationsprozess beizutragen. Diese Unabhängigkeit gilt institutionell (eigene Institution, unabhängig von Regierungen oder Parlamenten), personell (keine gleichzeitige Ausübung eines politischen Mandats und eines Amtes bei der EZB), operativ (keine direkte Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Institutionen wie Regierungen) und finanziell. Allerdings besteht bezüglich der Vorhaben und Maßnahmen im Bereich der Geld- und Wirtschaftspolitik eine gegenseitige Informationspflicht bzw. ein gegenseitiges Informationsrecht.

Lösungshinweise

Aufgabe I

Aufgabe 1.1, Seite 133 (Definition Pflichtverletzung):

Zentrale Anspruchsgrundlage § 280 BGB: Der § 280 Abs. 1 BGB ist die zentrale Anspruchsgrundlage bei Leistungsstörungen im Schuldrecht. Es liegt immer dann eine Pflichtverletzung vor, wenn sich eine Vertragspartei anders verhält als im Vertrag vereinbart.

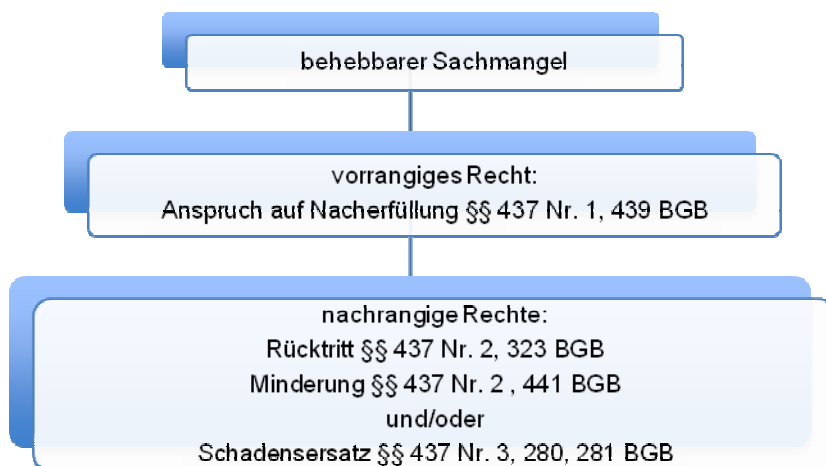
Der Begriff *Pflichten aus dem Schuldverhältnis* in § 280 Abs. 1 BGB umfasst zwei Arten von Pflichten: Leistungs- und Schutzpflichten.

Eine Pflichtverletzung liegt folglich dann immer vor, wenn eine Leistungspflicht gar nicht oder schlecht erfüllt wird (z. B. liefert der Verkäufer die gekaufte Sache nicht rechtzeitig an den Käufer oder die gekaufte Sache hat einen Mangel etc.).

Zum anderen ist es eine Pflichtverletzung, wenn der Schuldner seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des Gläubigers (§ 241 Abs. 2 BGB – Schutzpflichten) nicht erfüllt, so etwa z. B. bei der Anlieferung eines neuen Sofas die Haustüre zerkratzt wird oder ein Handwerker bei der Montage der neuen Duschkabine die Wandkacheln zerstört.

Aufgabe 1.2, Seite 133 (Übersicht der Rechte):

Mangelhafte Leistung beim behebbaren Sachmangel



Aufgabe 1.3, Seite 133 (Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs im gegebenen Fall):

Verbrauchsgüterkauf: Klaus ist nach § 13 BGB Verbraucher und Vogel nach § 14 BGB Unternehmer. § 474 Abs. 1 BGB findet Anwendung, da es sich um eine bewegliche Sache (§ 90 BGB) handelt.

Aufgabe 1.4, Seite 133 (Prüfung im Gutachtenstil):

Anspruch gegenüber Vogel: Ein Anspruch auf Ersatzlieferung eines neuen Papageis von Klaus gegen Vogel könnte sich aus §§ 433 Abs. 1, 474 Abs. 1, 434, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB ergeben.

1. Schuldverhältnis?

Zwischen Klaus und Vogel wurde ein Kaufvertrag nach §§ 433, 474 Abs. 1, 145, 147 BGB über eine elektronischen sprechenden Spielzeugpapagei für 800 € geschlossen.

2. Pflichtverletzung?

Klaus konnte erwarten, dass der Papagei spricht, da er als solcher von dem Verkäufer Vogel angepriesen wurde. Es liegt als eine Pflichtverletzung in Form eines Sachmangels nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor.

3. Gefahrübergang?

Nach § 434 BGB müsste dieser Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden sein. Da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf nach § 474 Abs. 1 BGB handelt, besteht nach § 476 BGB Beweislastumkehr. So wird vermutet, dass die Sache bereits mangelhaft war, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt. Aus dem Sachverhalt ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

4. Kenntnis?

Nach § 442 BGB darf der Käufer vom Sachmangel keine Kenntnis haben. Auch hier ergibt sich nichts Gegenteiliges aus dem Sachverhalt.

Damit stehen Klaus die Rechte auf Nacherfüllung nach § 439 Abs. 1 BGB zu. Danach hat er als Käufer ein Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache. Klaus möchte die Lieferung einer mangelfreien Sache.

Diesem Anspruch könnte § 439 Abs. 3 BGB entgegenstehen, da die Beschaffung eines mangelfreien Papageis nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu verwirklichen ist. Die andere Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels) dagegen dürfte mit relativ geringem Aufwand (fehlerhafte Verdrahtung) möglich sein. Vogel kann sich auf § 439 Abs. 3 BGB berufen, womit die Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels eingeschränkt ist.

Klaus kann von Vogel nach §§ 433, 474, 433 Abs. 1, 439 Abs. 1 und 3 BGB keine Ersatzlieferung, sondern nur eine Mangelbeseitigung verlangen.

Der Gesetzgeber räumt dem Käufer einer mangelhaften Sache grundsätzlich die Möglichkeit eines Wahlrechts bei der Nacherfüllung ein, da er als „schwächerer“ Partner geschützt werden muss. Dieses Wahlrecht erfährt aber dort eine Grenze, wo es unverhältnismäßig hinsichtlich der Kosten ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf eine andere Art der Nacherfüllung zurückgegriffen werden kann, ohne dass dies mit Nachteilen für den Käufer verbunden ist (§ 439 Abs. 3 BGB). Damit ist die Funktion der Rechtsicherheit gewährleistet, weil der Käufer sich nach wie vor auf den Erhalt einer funktionierenden mangelfreien Sache verlassen kann. Gleichzeitig ist die Schutzfunktion des Rechts angesprochen, da auch der Verkäufer in gerechtfertigten Fällen vor einer Art „Willkür“ des Käufers geschützt wird.

Aufgabe 2.1, Seite 133 (Kaufvertrag):

Gutgläubiger Erwerb durch Albert?

Das schuldrechtliche Geschäft (Kaufvertrag) ist wirksam, aber es gilt den Eigentumserwerb zu prüfen. § 932, 935 Abs. 1 BGB (Hinweis: A = Albert; D = Dieb)

§ 932 Abs. 1 und 2 BGB	Tatbestandsmerkmale	Subsumtion	Rechtsfolge
	bewegliche Sache	Bei dem Papagei handelt es sich um eine bewegliche Sache.	
	Einigung und Übergabe nach § 929 BGB	Einigung und Übergabe haben laut Sachverhalt stattgefunden.	
	Veräußerer ist nicht Eigentümer	D. ist nicht Eigentümer des Papageis.	
	Gutgläubigkeit des Erwerbers	A. ist laut Sachverhalt ahnungslos, die wahren Eigentumsverhältnisse sind ihm unbekannt.	
	Kein guter Glaube bei grober Fahrlässigkeit des Erwerbers.	Der Sachverhalt gibt keine derartigen Hinweise.	
935 Abs. 1 BGB	Sache ist nicht abhanden	D. hat den Papagei	

	gekommen bzw. gestohlen oder verloren	dem Zintl gestohlen	A. wird nicht Eigentümer des Papageis.
--	---------------------------------------	---------------------	--

Aufgabe 2.2, Seite 133 (Prüfung, ob Papagei herausgegeben werden muss):

Herausgabeanspruch §§ 985/986 BGB: Klaus kann als Eigentümer des Papageis von Albert (unmittelbarer Besitzer) den Papagei herausverlangen. Albert ist Klaus gegenüber nicht zum Besitz berechtigt.

Aufgabe II

Aufgabe 1, Seite 133 (Straftheorien):

Straftheorien			
Absolute Theorie (Sühnetheorie)	Relative Theorien		
<p>Die Vergeltung zur Sühne eines Verbrechens ist der Sinn der Strafe. Die Strafe dient dem Schuldausgleich für eine bereits begangene Tat und soll auch der Gerechtigkeit dienen. Die Sühnetheorie ist Grundlage bei der Ahndung schwerer Straftaten.</p> <p><u>Bezug zum Fall:</u> Natürlich ist Diebstahl eine Straftat, jedoch ist der Diebstahl eines Spielzeugpapageis kein so schwerer Fall.</p>	<p>Spezialprävention Durch den Strafvollzug soll der Täter von der Gesellschaft ferngehalten werden, um keine weiteren Straftaten zu begehen oder er soll vor weiteren Straftaten gewarnt werden oder resozialisiert zu werden.</p> <p><u>Bezug zum Fall:</u> Der Dieb hat wohl kaum mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen, wenn er zum ersten Mal gestohlen hat. Natürlich stellt jede Strafe eine „Verwarnung“ dar, damit weitere Straftaten nicht mehr erfolgen.</p>	<p>Generalprävention Mittels Strafandrohung durch Gesetze sollen potentielle Täter von der Tat abgeschreckt werden (= negative Generalprävention). Ziel ist jedoch auch die Schärfung des Rechtsbewusstseins der Allgemeinheit (= positive Generalprävention).</p> <p><u>Bezug zum Fall:</u> Der § 242 StGB stellt zum einen eine Abschreckung für potentielle Täter dar, zum anderen trägt er dazu bei, dass es sich bei Diebstahl um kein Kavaliersdelikt handelt, sondern dieser mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann. D hätte also „abgeschreckt“ sein können und allein durch die Existenz des § 242 StGB ist ihm klar, dass Diebstahl eine Straftat ist.</p>	<p>Täter-Opfer-Ausgleich Probleme, Belastungen, Konflikte zwischen Tätern und Opfern sollen bereinigt werden. Durch die Konfrontation des Täters mit seinem Opfer wird ihm das Unrecht vor Augen geführt. Die Intention ist die Konfliktvermeidung, die Wiedergutmachung und die Resozialisierung.</p> <p><u>Bezug zum Fall:</u> Hier kaum vorstellbar.</p>
<p>Vereinigungstheorie</p> <p>Sie ist Grundlage des deutschen Strafrechts. Alle oben genannten Strafzwecke finden Berücksichtigung. Die Tat (im Fall: der Diebstahl) ist Ausgangspunkt der Strafe, aber auch die subjektive Schuld des Täters wird bei der Strafzumessung berücksichtigt. Je schwerwiegender eine Tat und je größer eine Schuld ist, desto mehr überwiegt der Sühnegedanke. Bei weniger schwerwiegenden Straftaten gewinnen eher präventive Theorien und der Resozialisierungsgedanke an Gewicht (so auch im Fall). Wenn der Täter noch nicht vorbestraft ist, käme eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auf Bewährung in Betracht.</p>			

Aufgabe 2, Seite 133 (Begriff Tatbestandsmäßigkeit erläutern):

Tatbestandsmerkmale § 242 Abs. 1 StGB Diebstahl (Hinweis: A = Albert, D = Dieb)

1. objektiver Tatbestand

- fremde bewegliche Sache
 - Sache
 - beweglich
 - fremd
- ✓ Der Spielzeugpapagei ist eine fremde bewegliche Sache nach § 90 BGB; die Sache gehört nicht D.
- Wegnahme
 - ✓ D hat die Sache dem A weggenommen.

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - ✓ D. hat vorsätzlich (Wissen und Wollen) den Spielzeugpapagei gestohlen.
- Zueignungsabsicht
 - ✓ D hat einen auf Dauer gerichteten Zueignungswillen.

Rechtswidrigkeit

- ✓ Die Zueignungshandlung steht objektiv in Widerspruch zur Eigentumslage.

Schuld

Der Dieb handelt schuldhaft, wenn ihm die Tat persönlich vorwerfbar ist. Bestandteile der Schuld sind u. a. die Schuldfähigkeit und das Vorliegen von Vorsatz.

- ✓ Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt: Der Dieb ist voll straffähig und er hat vorsätzlich gehandelt.

Ergebnis: Es liegt eine strafbare Handlung nach § 242 StGB vor.

Aufgabe 3, Seite 133 (Fortentwicklung von Gesetzen):

Fortentwicklung des Rechts: Möglichkeit für eine Ausfüllung stellen u. a. das Umweltrecht, Urheberrecht, Patentrecht, der Verbraucherschutz etc. dar. Im Wesentlichen liegen die Gründe in einer sich verändernden Gesellschaft in rechtlicher, ethischer, technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Aufgabe 4, Seite 133 (Verlorengehen des Papageis):

Privatrecht und Öffentliches Recht

a) Die Forderung der Bestrafung entsteht aus dem Strafrecht und wird hoheitlich verfolgt. Schadenersatzansprüche ergeben sich aus dem Zivilrecht (Bürger – Bürger).

b) Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB

Tatbestandsmerkmale § 823 Abs. 1 BGB	Subsumtion	Rechtsfolge
Verletzungshandlung	D. stiehlt den Spielzeugpapagei.	D. müsste dann den entstandenen Schaden nach §§ 249 ff. ersetzen.
Verletzung eines Rechtsgutes	Verletzung des Eigentums von K.	
Kausalität	Die Handlung des D ist ursächlich für den Schaden.	
Rechtswidrigkeit	Es liegen keine rechtfertigende Gründe vor.	
Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)	D. hat vorsätzlich (§ 276 Abs. 1 BGB) gehandelt.	
Schaden	Der Schaden des A. müsste nachgewiesen werden, z. B. Ersatzkauf.	